

Flexible Übergänge gestalten – Casemanagement im Jugendamt: Was geht?

DIALOGFORUM 17. ExpertInnengespräch „Wendepunkte für Careleaver“

Wolfgang Trede

Leaving Care – Forgotten from Care

- § 41 SGB VIII wird von vielen Jugendämtern sehr restriktiv gehandhabt, es gibt Lücken und Brüche im Übergangssystem zwischen den Rechtskreisen, es gibt kaltherzige Beendigungen von Hilfen.
- Für junge Erwachsene, die längere Zeit in Wohngruppen oder in Pflegefamilien gelebt hatten, müssen die örtlichen Jugendämter (freilich auch die anderen Akteure) mehr Verantwortung übernehmen. Sie sind auch verantwortlich für den Übergang in die Selbständigkeit, d.h. extensive Ausnutzung der Möglichkeiten, die der § 41 SGB VIII bietet, echtes Casemanagement z.B. mit den Jobcentern, Ermöglichung von Übergangsfinanzierungen durch die Jugendhilfe.
- Bei zerrütteten Beziehungen zu den leiblichen Eltern müsste es für Careleaver eine zivilrechtliche Möglichkeit geben, sich von den Eltern trennen zu können, um weder von deren nicht eingelösten Unterhaltspflichten geknebelt zu werden noch eigene Fürsorgepflichten eingehen zu müssen.
- Jungen Volljährigen muss die ihren Begabungen und Neigungen erreichbaren Bildungsabschlüsse ermöglicht werden. Es ist beschämend, wenn Volljährigenhilfen nicht mehr gewährt werden, weil ein erster Schulabschluss vorliegt und das Abitur „nicht zur Jugendhilfe passen würde“.

Der Referentenentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes 2020 mit richtigen Antworten

- § 41 SGB VIII keine Soll-Vorschrift sondern Rechtsanspruch dann, „wenn und solange die Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet“
- Explizite Erwähnung der Coming back-Option (§ 41 Abs. 1 SGB VIII neu)
- Verpflichtung zur Übergangsplanung: Das Jugendamt muss rechtzeitig vor Beendigung einer Hilfe nachfolgende Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung einbinden incl. Vereinbarungen zur Durchführung der Übergangsplanung (§c 36b SGV III neu).
- Die Notwendigkeit von Nachbetreuung wird stärker betont (§ 41a SGB VIII neu) und festgelegt, dass der Zeitraum und Umfang der Nachbetreuung im Hilfeplan festgestellt und regelmäßig überprüft werden soll.
- Zu den Kosten einer vollstationären Leistung werden junge Volljährige nicht mehr aus ihrem Vermögen (§ 92 Abs. 1a SGB VIII neu) und nur noch zu höchstens 25% aus ihrem laufenden Einkommen herangezogen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII neu).

Aktenanalyse von 7 beendeten Fällen im Landkreis Böblingen 2018

- Teils sehr positive Verläufe (hoher Schulabschluss, guter Ausbildungsabschluss, mittlerweile sehr gut mit dem Leben klarkommen nach schwierigen Phasen), aber bei allen auch perspektivische Unsicherheiten (mit Geld klarkommen, Schulden, keine bezahlbare Wohnung, daher Rückkehr ins eher fragile Elternhaus, Therapiebedarf, unklarer Anschluss)
- Kaum Übergangsmanagement erkennbar, eher Abschlussorientierung, kaum Beratungsgutscheine (2 von 7)
- Beispiel: Einrichtung: „J. hat eine Punktlandung vollzogen und die Ausbildung doch noch erfolgreich abgeschlossen“ (...) Jugendamt: „Er wird zu seinem Vater ziehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen“ ... „Ich wünsche J. auf seinem weiteren Weg alles Gute und viel Erfolg“. Die Frage „Ist eine Anschlusshilfe geplant“ wird mit „Nein“ beantwortet. Es wurden keine Beratungsgutscheine ausgeteilt.
- Problematisch ist die Diskontinuität in der Betreuung (freier Träger und ASD) oder wenn örtliche Zuständigkeit erst vor kurzem wechselte.

Hilfeplanung bei jungen Volljährigen

- Die Hilfeplanung unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Hilfeplanung U 18.
- Es gibt weit überwiegend keine dezidierte Übergangsplanung, allerdings wird angestrebt, die Hilfe bis zum Schul- bzw. Ausbildungsabschluss und bis zu einem gewissen Selbstständigkeitsgrad (in Bezug auf Wohnen, Versorgung, Geld einteilen etc.) fortzusetzen.
- Auch wird in der Regel angestrebt, den jungen Erwachsenen nach der Jugendhilfe irgendwo anzubinden.
- Schallmauer ist dennoch das 21. Lebensjahr.
- Fokus auf relativ niederschweligen Begleit- und Beratungsaufgaben im Sinne eines Coachings oder einer Beistandschaft: bei unangenehmen Behördengängen mitgehen, gemeinsam planen und Dinge durchsprechen und vorbereiten, Hilfe bei der Wohnungssuche, in der Schule oder der Ausbildungsstelle bei Problemen vermitteln, in den Hintern treten.

Was tun wir mit Blick auf die Übergangshilfeplanung und Nachbetreuung: Beteiligung

- Eine **beteiligungsorientierte Gestaltung** der Hilfe und der Hilfeplanung:
 - Jugendhilfeordner,
 - gute Infos zu den Abläufen und Ansprechpartnern,
 - Vier-Augen-Gespräche
 - Mehrperspektivität
 - Auswertungen beim Hilfeplangespräch und am Hilfeende,
 - Adressateneinschätzbögen und Nachbefragungen im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“

Lernen von der „Stimme der AdressatInnen“ – laufende Selbstevaluation

- Nachbefragung von jungen Menschen und Eltern einige Monate nach Beendigung der Hilfe
- AdressatInnen-Einschätzbögen am Ende jeder Hilfe



... als Grundlage für die kooperative Qualitätsentwicklung

	Stimmt genau	Stimmt eher	Stimmt eher nicht	Stimmt gar nicht
Ich wusste, an wen ich mich mit meinen Fragen wenden konnte.				
Durch die Hilfe habe ich ein besseres Verhältnis zu meinen Eltern.				
Durch die Hilfe habe ich weniger Streit mit meinen Eltern/Geschwistern.				
Durch die Hilfe geht es mir besser.				
Durch die Hilfe geht es meinen Eltern besser.				
Ich habe an der Hilfe mitgearbeitet.				

Was tun wir: Nachbetreuung ermöglichen

- **Sicherstellung von Nachbetreuung**

- Wenn die stationäre Jugendhilfe vor dem 21. Geburtstag endet, kann der junge Mensch noch **ambulante Nachbetreuung gem. § 30 SGB VIII** in Anspruch nehmen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird, eine entsprechende Zielsetzung identifiziert werden kann und die Bereitschaft zur Mitarbeit gegeben ist. Inhalte/Themen der Nachbetreuung sind i.d.R. Finanzen und Lebensunterhaltssicherung, Alltagsgestaltung beim selbständigen Wohnen, Hilfe bei Ämtern, psychosoziale Unterstützung.
- Ausgabe von bis zu **10 Beratungsgutscheinen am Hilfeende** mit Gültigkeit max. 1 Jahr, kann auch über das 21. Lebensjahr hinaus in Anspruch genommen werden bei seinen ehemaligen Betreuer*innen
- (Telefonische) Nachfrage einige Wochen nach Hilfeende durch die fallzuständige Fachkraft

- **„Coming back“-Option**

- Es gibt auch eine zweite (oder dritte) Chance!

Was tun wir: Netzwerke schaffen und Jugendwohnen gem. § 13 SGB VIII ausbauen

- Möglichst verbindliche **Vereinbarungen mit potentiellen Anschlusshilfen**: Jobcenter, Agentur/Reha-Abteilungen, Sozialamt
 - Beispiel: Fallmanagement-Verabredungen in der Jugendberufsagentur
 - Beispiel: Arbeitshilfe zur Abgrenzung § 41 SGB VIII/§ 67 SGB XII
 - Nutzung der Hilfen nach § 16h SGB II
- **Jugendwohnheim nach § 13 SGB VIII** (bis < 27. Lj) als Brücke in die Selbständigkeit: Sozialpädagogische Fachkraft wird seitens Jugendamt pauschal finanziert (Schlüssel 1:10), die Unterkunft selbst und Verpflegung muss der junge Erwachsene selbst übernehmen (aus eigenem Ausbildungsgehalt, Jobcenter etc.). Bisher ein Angebot, perspektivisch sehen wir Bedarf für rund 30 Plätze im Landkreis

Vernetzung: Arbeitsgemeinschaft Jugend – Beruf im Landkreis Böblingen

- Seit 2016 existiert zwischen Jugendamt, Jobcenter, Agentur für Arbeit und Staatlichem Schulamt eine Arbeitsgemeinschaft Jugend – Beruf (Jugendberufsagentur Landkreis Böblingen).
- Ziel der Jugendberufsagentur ist es, *„dass durch eine enge Vernetzung der beteiligten Institutionen, zu denen auch die freien Träger der Jugendhilfe gehören, jungen Menschen unter 25 Jahren die Hilfesysteme gem. SGB II, III, IX und VIII bekannt und leicht zugänglich sind.“*
- Instrumente hierfür sind u.a. rechtskreisübergreifende Fallkonferenzen, persönliche Übergaben/Fallmanagement, wechselseitige Unterstützung (Kita-Plätze, Stellungnahmen, zeitnahe Termine), besseres Kennenlernen der Fachkräfte und Systeme (regelmäßige Kooperationstreffen der regionalen Teams, wechselseitige Hospitationen)



Gemeinsame Arbeitshilfe des Amtes für Jugend und des Amtes für Soziales zur Differenzierung der Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII und der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 67 SGB XII

1. Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Auffassungen des Jugend- und Sozialhilfeträgers zum Anspruch junger Volljähriger (18 bis 21 Jahre) auf Leistungen der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe sowie die konkrete Hilfepraxis waren in der Vergangenheit immer wieder unterschiedlich. In Frage stand vor allem das Verhältnis von § 41 SGB VIII zum § 67 SGB XII. Die Folge waren Abgrenzungsschwierigkeiten. Diese sollen mit Hilfe der nachfolgenden Differenzierung in Zukunft vermieden werden. Im Sinne eines möglichst einheitlichen Verwaltungshandelns und klientenorientierten Fallmanagements soll ein abgestimmtes Verfahren eingeführt werden. Die Abläufe in den Ämtern Jugend sowie Soziales sollen vereinfacht und beschleunigt werden, um eindeutig und gemeinsam zu einer Entscheidung über die Zuständigkeit im Einzelfall zu gelangen. Die Beteiligten sollen durch ihr Zusammenwirken die Voraussetzung schaffen, dass der junge Mensch eine individuell bedarfsgerechte Hilfe erhält.

2. Differenzierung der Rechtsgrundlagen

Zur Differenzierung der Leistungspflichten ist der **Hilfebedarf der unterschiedlichen Zielgruppen** zu berücksichtigen:

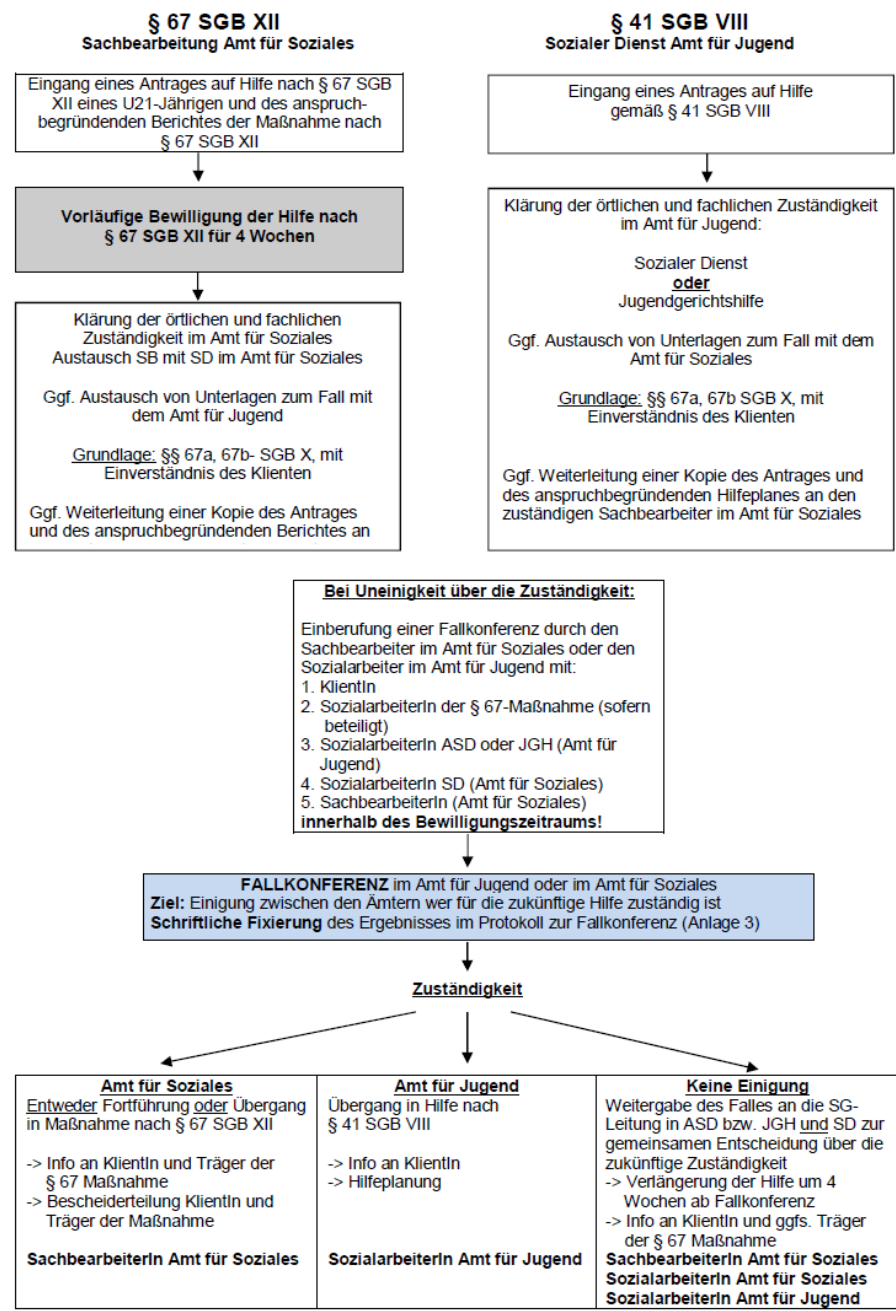
- Während der Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII individuell lebensgeschichtlich an die **noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung bzw. Hinführung zur Selbständigkeit** anknüpft,
- ergibt sich der Hilfebedarf nach § 67 SGB XII aus dem **Vorliegen besonderer Lebensverhältnisse**, die derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Besondere Lebensverhältnisse bestehen z.B. bei Arbeitslosigkeit, fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, Entlassung aus der Haft.

Die Rechtsgrundlagen der Hilfen sind im Anhang (Anlage 1) gegenüber gestellt.

3. Zusammenwirken der Ämter Soziales und Jugend

Nachfolgende Handlungsempfehlungen zur Differenzierung der Hilfe für junge Volljährige und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sind schematisch im Verfahrensablauf (Anlage 2) dargestellt.

Verfahrensablauf zur Differenzierung der Hilfe für junge Volljährige und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten



Was wir aktuell planen

- Erarbeitung einer gemeinsamen Konzeption „Leaving Care“ Jugendamt und HzE-Schwerpunktträger
 - Intensivierung der Nachbetreuung durch Aufstockung auf 20 Beratungsgutscheine und Verlängerung des Zeitraums auf maximal 2 Jahre, verbunden mit einem konzeptionellen Rahmen für eine Übergangsplanung nach dem Vorbild des „pathway planning“ in England
 - Ausbau der Kapazitäten im Bereich Jugendwohnen gem. § 13 SGB VIII
 - Nachsorgekonzept in den Wohngruppen
 - CL-Beauftragte beim Jugendamt und den freien Trägern
 - Unterstützung von Selbsthilfe



Vielen Dank fürs Zuhören und Zuschauen!

Haben Sie Fragen?

w.trede@lrabb.de